

**Niederschrift**  
**über die**  
**Sitzung des Marktgemeinderates**  
**Schliersee**  
**v o m 02. Mai 2017**  
**im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GRin Bommer	GR Dr. Mayer-Hubner
GR Dr. Dombrowsky	GR Mödl
GR Dürr	GRin Metz
GR Guggenbichler	GR Schauer
GR Höltschl E.	GRin Dr. Seidenfus
GR Höltschl J.	GR Sprenger
GR Kieninger	GR Waas
GR Leitner M.	GR Weitl
GR Markhauser	GR Zeindl

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Leitner A.	2. Bgm. Wunderle
-----------------	------------------

Unentschuldigt fehlten:

-/-	-/-
-----	-----

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
1. Bgm. Schnitzenbaumer	087, 088	-/-	-/-

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GRin Bommer	083, 084	-/-	-/-

**ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

Lfd. Nr. 083	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Antrag GRin Irmgard Metz auf Entlassung aus dem Marktgemeinderat Schliersee</b></p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Antrag von GRin Irmgard Metz vom 04.04.2017 auf Entlassung aus dem Marktgemeinderat Schliersee vor.</p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dem Antrag von GRin Irmgard Metz auf Entlassung aus dem Marktgemeinderat Schliersee zuzustimmen. Die Wirkung der Niederlegung des Ehrenamts als Mitglied des Marktgemeinderats Schliersee erfolgt mit Ablauf der heutigen Sitzung.</b></p> <p>Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Verabschiedung von GRin Metz und die Vereidigung der Listennachfolgerin, Frau Sandra Pohlus in der nächsten Marktgemeinderatssitzung erfolgt.</p>			

Lfd. Nr. 084	anwesend: 18	für den Beschluss: 4	gegen den Beschluss: 14
<p><b>Einrichtung einer Sicherheitswacht im Verbund Schliersee-Hausham-Miesbach</b></p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat im April 2011 auf Bitten der Polizeiinspektion Miesbach der Einrichtung einer Sicherheitswacht im Markt Schliersee die Zustimmung erteilt. Die Sicherheitswacht sollte im Verbund zwischen der Stadt Miesbach und dem Markt Schliersee eingerichtet werden; die Gemeinde Hausham stimmte damals der Einrichtung einer Sicherheitswacht nicht zu.</p> <p>Träger der bayerischen Sicherheitswacht ist die Polizei, d. h. die ehrenamtlich tätigen Personen der Sicherheitswacht sind der jeweils örtlich zuständigen Polizeiinspektion unterstellt. Den Städten und Gemeinden entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Sicherheitswacht.</p> <p>Die Dienststellenleiterin der Polizeiinspektion Miesbach, Frau Katharina Schreiber hat jüngst den Markt Schliersee gebeten, den Marktgemeinderatsbeschluss vom 12.04.2011 zu erneuern, da aktuell wieder die Einrichtung einer Sicherheitswacht im Verbund zwischen Schliersee-Hausham-Miesbach vorgesehen ist.</p> <p>GR Höltschl E. spricht sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich für zusätzliche Kräfte bei der Polizei aus.</p> <p>Für GR Dr. Mayer-Hubner ist die gewünschte Unterstützung der Polizei nachvollziehbar. GR Dr. Mayer-Hubner äußert seine Bedenken, ob die Sicherheitswacht für Sicherheit sorgen kann. Für ihn deckt die Sicherheitswacht nur das Ordnungsbedürfnis.</p>			

Für GR Waas stellt die Situation ein verheerendes Bild der Politik dar. GR Waas weist darauf hin, dass die Personen der Sicherheitswacht nur eine Ausbildung von 40 Std. à 45 min. erhalten. Durch die Einrichtung der Sicherheitswacht soll das Sicherheitsgefühl gestärkt werden. Trotz steigender Aufgaben wurde in den vergangenen Jahren das Polizeipersonal abgebaut. GR Waas erachtet eine personelle Aufstockung bei der Polizei sinnvoller, als die Einrichtung einer Sicherheitswacht. GR Waas stimmt aus diesen Gründen der Einrichtung einer Sicherheitswacht nicht zu.

GR Guggenbichler schließt sich grundsätzlich den Ausführungen von GR Waas an. Die Problematik wurde seiner Ansicht nach durch die Politik geschaffen. Die Politik habe daher auch die Verantwortung zu übernehmen. GR Guggenbichler weist darauf hin, dass die Sicherheitswacht nur beschränkte Möglichkeiten bzw. Befugnisse hat. GR Guggenbichler spricht sich daher ebenfalls gegen die Einrichtung einer Sicherheitswacht aus.

GR Zeindl weist in diesem Zusammenhang auf die erforderliche Überwachung der Anlagenverordnung, insbesondere im Bereich der Kurparkanlagen, hin. GR Zeindl spricht sich daher grundsätzlich für einen Versuch bezüglich Sicherheitswacht aus. Sollte die Sicherheitswacht künftig nicht mehr gewünscht werden, könne diese mit Marktgemeinderatsbeschluss wieder beendet werden. Für GR Zeindl ist allerdings fraglich, ob für die Einrichtung einer Sicherheitswacht die notwendigen Personen gefunden werden können.

Nach Ansicht von GR Mödl sieht jeder den Sinn einer Sicherheitswacht anders. GR Mödl erachtet ein funktionierendes Nachbarschaftsverhältnis für sinnvoller.

Für GR Weitzl sind alle vorgetragene Argumente stichhaltig. GR Weitzl spricht sich dafür aus, dass die Polizei weiterhin in der Fläche tätig ist. Im Hinblick auf die geplante Sicherheitswacht erachtet GR Weitzl die gefühlte Sicherheit nicht für zielführend.

Im Hinblick auf die Ausbildung und die Organisation zählt GRin Dr. Seidenfus weiterhin auf die Kräfte der Polizei.

**Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 4 zu 14 Stimmen über die Zustimmung zur Einrichtung einer Sicherheitswacht im Markt Schliersee ab. Die Erneuerung der am 12.04.2011 vom Marktgemeinderat Schliersee beschlossenen Zustimmung zur Einrichtung einer Sicherheitswacht ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.**

Lfd. Nr. 085	anwesend: 19	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 2
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

### **Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017**

Die Marktkämmerin bring zunächst einen Rückblick auf das vergangene Haushaltsjahr zur Kenntnis. Anschließend stellt Frau Riesenthal den vorliegenden

Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2017.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der Haushaltsentwurf in Finanzausschusssitzungen vorberaten wurde; der Finanzausschuss hat diesbezüglich einen Empfehlungsbeschluss gefasst. Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass es sich beim Haushalt um einen Plan handelt, d. h. auf Veränderungen bei den Einnahmen/Ausgaben muss jeweils reagiert werden. Die Haushaltsvorlage der Marktkämmerin ist gewohnt detailliert; der Haushalt wurde wiederum konservativ geplant. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Marktkämmerin.

GR Dürr bittet zunächst um Auskunft, wohin die Abschreibungen gehen. Anschließend stellt GR Dürr anhand einer 5-seitigen Präsentation seine Ansicht zu diversen Haushaltsthemen dar. GR Dürr erachtet, dass die Gemeindeimmobilien (z. B. Strandbad) nahezu ausverkauft werden. Anhand dem Beispiel Verpachtung Ratskeller stellt GR Dürr seine Meinung zur Haushaltsentwicklung dar. Nach Ansicht von GR Dürr wäre im Zusammenhang mit der Vitalwelt Schliersee der Plan gewesen, dass das Defizit des Schwimmbades durch die Miet- und Pachteinnahmen getragen werden. Für GR Dürr seien diese Themen bereits gelaufen. Bei künftigen Themen (z. B. Vertragsverlängerung Strandbad) sollte sich die Frage gestellt werden, ob sich die Gemeinde dies künftig leisten kann. Den laufenden Anbau an das Heimatmuseum könne sich nach Ansicht von GR Dürr die Gemeinde nicht leisten. Verträge seien künftig zu beraten und zu beschließen. Abschließend weist GR Dürr auf eine Kreditaufnahme in Höhe von 840.000 € in der Haushaltsvorlage hin.

Der Vorsitzende widerspricht den Ausführungen von GR Dürr. Verträge werden im zuständigen Gremium beraten und beschlossen. Das Pachtvertragsverhältnis mit der Augustiner-Brauerei wurde vom Marktgemeinderat Schliersee festgelegt, nachdem die ursprünglichen Sanierungskosten nicht von der Gemeinde getragen werden sollten. Der Pächter hat in die Liegenschaft des Marktes Schliersee letztendlich über 1 Mio. € investiert. Bezüglich der Vitalwelt Schliersee war von Projektbeginn an klar, dass weiterhin bei dieser Liegenschaft Verluste bestehen bleiben. Weiterhin war dieses Vorhaben Gegenstand von zwei Bürgerentscheiden. Die Räumlichkeiten Fitness, Arzt, Osteopathie, etc. wurden als veredelter Rohbau vermietet. Die Kosten für den Ausbau wurden von den Mietern selbst getragen. Hieraus ergibt sich der vergünstigte Mietzins. Beim Strandbad Schliersee handelt es sich als öffentliche Badeanstalt um ein wichtiges touristisches Angebot. Das Strandbad ist ein Saisonbetrieb. Der marktübliche Verkehrswert dieser Liegenschaft kann daher nicht angesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem Anbau an das Heimatmuseum Schliersee bringt der Vorsitzende in Erinnerung, dass dem Marktgemeinderat zur Entscheidung die Kostenschätzungen für die Sanierung der ehem. Schule vorlagen. Bei den 840.000 € handelt es sich nicht um eine Kreditaufnahme, sondern um eine Umschuldung.

GR Schauer bringt in Erinnerung, dass die Umschuldung in Höhe von 840.000 € bereits in der Sitzung des Finanzausschusses erläutert wurde, an der GR Dürr als Zuhörer anwesend war.

Zum Pachtvertragsverhältnis Ratskeller bringt GR Guggenbichler in Erinnerung, dass dieses mit deutlicher Mehrheit des Marktgemeinderats Schliersee beschlossen wurde. Er persönlich hat sich damals für eine Verkleinerung des Ratskellers (Rückbau des Anbaus) ausgesprochen. Die Thematik ehem. Schule Schliersee war Gegenstand eines Bürgerentscheids und logische Konsequenz nach Auszug der letzten Schulklassen aus diesem Gebäude. GR Guggenbichler erachtet den Anbau an das Heimatmuseum mit den künftig darin befindlichen Nutzungen als absolut begrüßenswert. GR Guggenbichler spricht abschließend der Marktkämmerin seinen Dank aus.

GRin Metz bedankt sich im Namen der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion bei Frau Riesenthal.

Für GR Zeindl fehlen bei den Beiträgen von GR Dürr die konstruktiven Vorschläge. Die weiterhin konservative Haushaltsplanung sollte auch künftig beibehalten werden. Die Haushaltsvorlage wurde hinreichend im Finanzausschuss beraten. Im Hinblick auf die im Haushalt eingestellten Einnahmen aus dem Verkauf der Baugrundstücke an der Seestraße bedarf es einer zeitnahen Entscheidung.

GR Dürr äußert, dass er, auch nicht als Zuhörer, bei den vorberatenden Finanzausschusssitzungen anwesend war. Grundsätzlich sollten alle anstehenden Themen hinreichend diskutiert werden, insbesondere der Pachtvertrag Strandbad.

Für GR Mödl stellen die Wortbeiträge von GR Dürr z. T. nur Halbwahrheiten dar. Mit dem Pachtvertragsverhältnis Ratskeller konnte eine erhebliche Investition und die damit verbundene Kreditaufnahme vermieden werden. Im Hinblick auf das Pachtvertragsverhältnis Strandbad stellt sich für GR Mödl die Frage, wie dies profitabler betrieben und ein höherer Pachtzins erzielt werden soll. Die Finanzsituation der Vitalwelt Schliersee war von Anfang an bekannt. GR Mödl weist zudem darauf hin, dass dieses Projekt mit Bürgerentscheid gewünscht war.

GR Weitzl informiert darüber, dass er sich im Rahmen des Empfehlungsbeschlusses durch den Finanzausschuss ebenfalls für den Verkauf der Baugrundstücke an der Seestraße und mit den im Haushalt eingestellten Einnahmen gestimmt hat. Wie bereits im Finanzausschuss erörtert, handelt es sich bei dieser Einnahmenposition um einen (fiktiven) Planansatz, der ggf. geändert werden kann. Die entgeltliche Entscheidung zu den Baugrundstücken an der Seestraße ist noch vom Marktgemeinderat Schliersee zu treffen. Für GR Weitzl ist die Haushaltsvorlage der Marktkämmerin absolut plausibel. Für GR Weitzl stellt sich die Frage, warum die Investitionskosten für den Umbau und die Sanierung des Ratskellers nun über 1 Mio. € beträgt. Die Vitalwelt Schliersee ist für den Tourismus wichtig.

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass die Investitionskosten zum Abschluss des Pachtvertrages mit 700.000 € berechnet waren. Die tatsächlichen Investitionskosten des Pächters betragen jedoch über 1 Mio. €.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017.**

Lfd. Nr. 086	anwesend: 19		
--------------	--------------	--	--

### **Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schliersee (WAS); elektronische Wasserzähler**

Der Marktgemeinderat Schliersee hat im März 2015 die Umrüstung der Patronenwasserzähler auf elektronische Wasserzähler mit Fernauslesung (Funkmodul) festgelegt. Anlässlich der zunehmenden Verbreitung von elektronischen Wasserzählern in der Praxis kommunaler Wasserversorger und der gleichzeitig entstandenen Unsicherheiten u. a. hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, übermittelt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 29.03.2017 einen Formulierungsvorschlag zur Änderung bzw. Ergänzung des § 19 Wasserabgabesatzung.

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der entsprechende Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schliersee (Wasserabgabesatzung – WAS) zur Kenntnisnahme vor.

Im Hinblick auf das im vorliegenden Änderungsentwurf enthaltene Widerspruchsrecht stellt sich für GR Guggenbichler die Frage, wie damit bei den bereits installierten elektronischen Wasserzählern umgegangen wird. GR Guggenbichler stellt den Antrag, dass die betroffenen Anschlussnehmer über dieses Widerspruchsrecht informiert werden.

für den Beschluss: 17                      gegen den Beschluss: 2

**Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt den Antrag von GR Guggenbichler zu. Die Marktverwaltung wird beauftragt, die Anschlussnehmer, bei denen bereits ein elektronischer Wasserzähler mit Fernauslesung installiert ist, schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.**

für den Beschluss: 19                      gegen den Beschluss: 0

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schliersee (Wasserabgabesatzung – WAS).**

Lfd. Nr. 087	anwesend: 18		
--------------	--------------	--	--

### **1. Änderung Bebauungsplan Nr. 60 „Fischhauser Straße“; Antrag CSU-Fraktion Schliersee und DS-Fraktion Schliersee auf Stellungnahme des Ersten Bürgermeisters zu dem Schreiben der Gassner Rechtsanwälte vom 18.04.2017**

Der Vorsitzende (GR Mödl) bittet um die Bekanntgabe des Antrags der CSU-Fraktion vom 23.04.2017.

GR Zeindl verliert den Antrag der CSU-Fraktion vom 23.04.2017 mit der dazugehörigen Begründung. GR Zeindl weist darauf hin, dass das einschlägige Schreiben der Gassner Rechtsanwälte vom 18.04.2017 während der urlaubsbedingten Abwesenheit des Ersten Bürgermeisters den einzelnen Marktgemeinderatsmitgliedern übermittelt wurde.

Der Vorsitzende verliert den Antrag der DS-Fraktion vom 24.04.2017 mit der dazugehörigen Begründung.

GR Dürr stellt den Antrag auf Nichtbefassung dieser Angelegenheit. Seinen Antrag begründet GR Dürr damit, dass für den Ersten Bürgermeister die Bestimmungen des Kommunalen Wahlbeamtengesetzes anzuwenden sind. Für GR Dürr ist nicht auszuschließen, dass mit der Befassung dieser Angelegenheit Probleme entstehen.

für den Beschluss: 3

gegen den Beschluss: 15

**Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 3 zu 15 Stimmen über den Antrag von GR Dürr auf Nichtbefassung ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.**

GR Dürr bittet, in der Sitzungsniederschrift zu vermerken, dass er für seinen Antrag und somit gegen die Befassung dieses Tagesordnungspunktes beschlossen hat.

für den Beschluss: 14

gegen den Beschluss: 4

**Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 14 zu 4 Stimmen über den Antrag der CSU-Fraktion ab. Der Antrag auf Stellungnahme des Ersten Bürgermeisters zu dem Schreiben der Gassner Rechtsanwälte vom 18.04.2017 ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen.**

GR Dürr, GR Höltschl. E., GRin Seidenfus und GR Weitl stimmen dagegen.

für den Beschluss: 14

gegen den Beschluss: 4

**Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 14 zu 4 Stimmen über den Antrag der DS-Fraktion ab. Der Antrag auf Stellungnahme des Ersten Bürgermeisters zu dem Schreiben der Gassner Rechtsanwälte vom 18.04.2017 ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen.**

GR Dürr, GR Höltschl. E., GRin Seidenfus und GR Weitl stimmen dagegen.

Aufgrund dieser Abstimmungen bittet der Vorsitzende den Ersten Bürgermeister um seine Stellungnahme zu dem Schreiben der Gassner Rechtsanwälte vom 18.04.2017.

1. Bgm. Schnitzenbaumer weist eingangs seiner Ausführungen auf die Stellungnahme des Landratsamts Miesbach sowie auf die Berichterstattung im Lokalteil des Miesbacher Merkurs hin. Entgegen den Behauptungen handelt es sich bei dem Bauvorhaben keinesfalls um eine Gefälligkeitsplanung. Die vom Marktgemeinderat Schliersee beschlossene Bauleitplanung im Zusammenhang mit dem geplanten Gästehaus mit Betreiberwohnung an der Fischhauser Straße wird seit 2015 von der Gemeinde betrieben. Im Rahmen der einschlägigen Bebauungsplanänderung wurde ausschließlich eine touristische Nutzung festgesetzt. Neben der öffentlich-rechtlichen Festsetzung mittels der vorhabensbezogenen Bebauungsplanänderung erfolgte eine zivilrechtliche Sicherung der touristischen Nutzung durch eine entsprechende Dienstbarkeitsbestellung. Die Unterkellerung des Garagengebäudes mit dem dazugehörigen Verbindungsbau ist aus betrieblichen Gründen erforderlich. Dieser unterirdische Verbindungsbau (ca. 20 m<sup>2</sup>) stellt eine geringfügige Abweichung gegenüber den Bebauungsplanfestsetzungen dar. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee bedarf es für die Zustimmung zu geringfügigen Bebauungsplanabweichungen keinen Gremiumsbeschluss. Diese Zustimmung wird als Angelegenheit der laufenden Verwaltung erteilt. Als vergleichbarer Fall wurde jüngst als geringfügige Abweichung vom Bebauungsplan der Neubau einer erdüberdeckten Garage bei einem Anwesen in der Gartenstraße beurteilt. 1. Bgm. Schnitzenbaumer bringt in Erinnerung, dass er bei den bisherigen Beratungen und Beschlussfassungen des Marktgemeinderats zu der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung nicht teilgenommen hat. 1. Bgm. Schnitzenbaumer teilt mit, dass er das gemeindliche Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg erteilt hat. Dies stelle aber keinesfalls einen Rechtsverstoß dar, da er mit der Antragstellerin weder verheiratet, noch verlobt ist. Um evtl. Missverständnisse zu vermeiden, wäre es besser gewesen, wenn seine Stellvertreterin die Stellungnahme der Gemeinde zu dem Bauantrag unterzeichnet hätte.

Nachdem von Seiten des Marktgemeinderats Schliersee keine weiteren Fragen in dieser Angelegenheit bestehen, schließt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt ab.

1. Bgm. Schnitzenbaumer nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 088	anwesend: 18		
--------------	--------------	--	--

### **1. Änderung Bebauungsplan Nr. 60 „Fischhauser Straße“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der erneuten Bürgerbeteiligung und der erneuten Anhörung der beteiligten Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Fischhauser Straße“ mit dem Ziel, eine Möglichkeit zu schaffen, einen Beherbergungsbetrieb mit 8 bis 10 Gästezimmern in Seenähe entstehen zu lassen



und damit den Tourismus in Schliersee weiter zu stärken. Der Satzungsbeschluss wurde am 21.09.2016 gefasst; die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.10.2016. Am 24.11.2016 ging beim Markt Schliersee ein Bauantrag zur Vorlage im Genehmigungsverfahren ein, der die Voraussetzungen des Art. 58 BayBO und die Festsetzungen des Bebauungsplans erfüllt.

Mit Schreiben vom 16.02.2017 teilte das Landratsamt Miesbach mit, dass die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan nicht ausreichend bestimmt und damit nicht wirksam festgesetzt sein würden. Vorher wurden die Planentwürfe dem Landratsamt Miesbach mehrfach im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegt. Am 07.03.2016 und 11.08.2016 erfolgte die formale Beteiligung mit der Bitte um Stellungnahme. Eine Äußerung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung erfolgte im Verfahren nicht. Auf Empfehlung des Landratsamts Miesbach wurde am 21.03.2017 der Satzungsbeschluss aufgehoben, die Festsetzung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung konkretisiert und eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 60 „Fischhauser Straße“ in der Fassung vom 21.03.2017 wurde in der Zeit vom 30.03.2017 bis 19.04.2017 mit verkürzter Frist öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanentwurf am 22.03.2017 mit der Bitte um Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen mit verkürzter Frist übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung erging folgende Äußerung:

Prof. Dr. Fritz Dannheim/Dr. Diedrich Dannheim/Erika de Decker/Ulrike Dannheim GbR, vertreten durch Gassner Rechtsanwälte

*„... Seit 2015 wird dem Marktgemeinderat mit entsprechendem Kostenaufwand eine Entscheidung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Fischhauser Str.“ abverlangt. Der Änderungsaufwand wird für die erstmalige Überplanung eines Grundstücks betrieben, um auf diesem einen Beherbergungsbetrieb zuzulassen, obwohl sich das Grundstück im grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Außenbereich und darüber hinaus auch noch im Landschaftsschutzgebiet befindet. Der ursprüngliche Beschluss zur entsprechenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Fischhauser Str.“ vom 21.09.2016 wurde ... auf Anraten von Landratsamt und gemeindebegleitenden Anwälten in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2017 aufgehoben. Zuvor hatte das Landratsamt Miesbach dem Markt mitgeteilt, dass es die 1. Änderung des Bebauungsplans für nichtig halte. Auch wir hatten entsprechende Einwendungen gegen die geplanten Festsetzungen zur Nutzung des Grundstücks als Beherbergungsbetrieb vorgetragen. Dies deswegen, weil unsere Mandantschaft das in der Denkmalliste eingetragene, kleine Fischmeisterhaus auf dem Grundstück Fischhauser Str. 1 (FINr. 1266, 1267/2, Gemarkung Schliersee) gehört und dieses durch die geplanten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung auf dem Nachbargrundstück in seinem Wesen, in seinem überlieferten Erscheinungsbild und seiner künstlerischen Wirkung beeinträchtigt wird. Damit Sie unsere Einwendungen auch gegen den jetzt neu ausliegenden Entwurf „zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Fischhauser Str.““ besser nachvollziehen können dürfen wir folgendes voranstellen:*

1. Schon nach dem (inzwischen aufgehobenen) Änderungsbeschluss des Marktgemeinderats vom 21.09.2016 wurde mit dem Bau des Beherbergungsbetriebs unverzüglich begonnen. Nach Auskunft des Marktes Schliersee sei keine Baugenehmigung hierfür erteilt worden, da man davon ausgegangen sei, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 58 BayBO erfüllt seien. In Wirklichkeit handelt es sich derzeit bauplanungsrechtlich eindeutig um einen Fall des § 35 Abs. 2 BauGB.
2. Nachdem die Bauherrin unsere Mandantschaft als Nachbarn trotz entsprechender rechtlicher Verpflichtung nicht von dem Bauvorhaben benachrichtigte, nahmen wir Akteneinsicht. In den Bauvorlagen waren 12 Gastbetten eingezeichnet. Ein Blick auf die Grundrisse im Eingabeplan zeigte jedoch, dass die Raumgrößen auf eine deutlich höhere Anzahl von Gastbetten und damit auf einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 BayBO hindeuten. Die Gästezimmer im Dachgeschoss waren allesamt in den Bauvorlagen als Einzelzimmer dargestellt, obwohl sie Raumgrößen bis zu rund 29 m<sup>2</sup>/25 m<sup>2</sup> aufwiesen. Bei Raumgrößen ab ca. 14 m<sup>2</sup> ist jedoch grundsätzlich von 2 Gästebetten auszugehen, auch wenn in den Bauvorlagen diese als „Einzelzimmer“ bezeichnet sind (Simon/Busse, BayBO, Art. 2 Rn. 438 <116. EL>). Infolge dessen war anzunehmen, dass eine Beherbergungsstätte mit mehr als 12 Gastbetten ausgeführt wird, so dass – entgegen den Angaben in den Bauvorlagen – ein baugenehmigungspflichtiger Sonderbau gegeben ist. Aus diesem Grund baten wir das Landratsamt Miesbach am 27.01.2017 und auch am 14.03.2017 um bauaufsichtliches Einschreiten gegen die weitere Ausführung des Beherbergungsbetriebs.
3. Hierbei wiesen wir das Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde – wie auch schon den Markt Schliersee zuvor – auf die Rechtsverletzung unserer Mandantschaft hin, da ein Nachbarschutz des Denkmaleigentümers bei erheblicher Beeinträchtigung seines Denkmals aus Art. 14 Abs. 1 GG besteht. Nach der Rechtsprechung hat der Denkmaleigentümer im Rahmen des sogenannten Umgebungsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz ein Abwehrrecht gegen eine Baumaßnahme in der Nähe seines Baudenkmals, wenn sich diese auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirkt (vgl. BayVGh, B. v. 17.07.2013, 14 ZB 12.1153, juris Rn. 18; B. v. 04.08.2011, 2 CS 11.997; B. v. 27.03.1992, 26 CS 91.3589 n.v.).
4. Am 24.03.2017 stellte das Landratsamt bei einer Baukontrolle fest, dass der Beherbergungsbetrieb entgegen der 1. Änderung des Bebauungsplans und auch entgegen den Eingabeplänen ausgeführt wird, da zwischen der Garage und dem Hauptgebäude mit der Errichtung eines Verbindungsbaus begonnen wurde, der zudem noch zusammen mit dem Garagengebäude unterkellert werden sollte. Am selben Tag ordnete das Landratsamt deswegen die Einstellung der Bauarbeiten an.
5. Eine weitere Bauakteneinsicht beim Landratsamt Miesbach zeigte, dass nach der Marktgemeinderatssitzung vom 21.03.2017 von der Bauherrin am 29.03.2017 ein Bauantrag (also eingestandermaßen doch kein Freistellungsvorhaben) beim Landratsamt eingereicht wurde, der folgendes offenlegt:

a.) Geplant ist ein Beherbergungsbetrieb, der auch dem neuen Entwurf der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entspricht. Er überschreitet das vorgesehene Baufenster durch einen unterirdischen Verbindungsbau zwischen Hauptgebäude und Garagengebäude mit einer Grundfläche von 50,48 m<sup>2</sup> erheblich, so dass es einer Befreiung bedürfte.

b.) Dem Bauantrag beigelegt ist das Formularblatt „Stellungnahme der Gemeinde“, welches vom 28.03.2017 datiert und vom 1. Bürgermeister unterzeichnet ist. In diesem ist angekreuzt, dass das Bauvorhaben als Angelegenheit der laufenden Verwaltung behandelt wurde und das gemeindliche Einvernehmen zugunsten des Bauvorhabens – auch zu Befreiungen vom Bebauungsplan – erteilt wird. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 c) der Geschäftsordnung des Marktes Schliersee darf der 1. Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung jedoch nur das Einvernehmen für Gebäude erteilen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB liegen, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist. Dies ist jedoch vorliegend nicht erfüllt. Infolge der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2017 befindet sich das Bauvorhaben nicht im Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplans. Ferner ging es hier jedenfalls auch nicht um geringfügige Befreiungen, da der Verbindungsbau eine Grundfläche von 50,48 m<sup>2</sup> hat. Schließlich und letztlich stünde auch ein Ausschluss des 1. Bürgermeisters wegen persönlicher Beteiligung in Frage. Überdies ist darin angekreuzt, dass alle Nachbarunterschriften vorlägen. Dies ist bereits deswegen unrichtig, weil die Eingabepläne zu dem Bauantrag vom 28.03.2017 unserer Mandantschaft als Nachbarn bis heute nicht einmal übermittelt worden sind.

6. Der Änderung des Bebauungsplans mit der Festsetzung eines neuen Sondergebiets für Fremdenverkehr fehlt nach wie vor auch in seiner aktuell ausliegenden Fassung die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-00052.01 „Schutz des Schliersees und seiner Umgebung“. Gemäß der Verordnung vom 21.04.1995 ist die Errichtung von Bauwerken aller Art unzulässig. Dass hier ein besonderer Fall vorläge, der eine Ausnahme von dieser Bestimmung rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich, zumal es sich hier um den besonders erhaltenswerten Nahbereich des Schliersees handelt. Ferner wird mit dem festgesetzten, neuen Sondergebiet überhaupt nicht an das bestehende Fremdenverkehrsgebiet nördlich der Fischhauser Straße angeschlossen. Darüber hinaus durchbricht es die natürliche Grenze, die die landwirtschaftlichen Flächen als Außenbereich zur vorhandenen Bebauung entlang der B307 bilden. Dass in dieses sensible Gebiet eine Bauleitplanung betrieben wird, die nur für ein einziges Grundstück ein sehr großes Baurecht schafft, scheint einem objektiven Betrachter letztlich nur noch aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse erklärbar. Die Grundstückseigentümerin ist die Lebensgefährtin des Bürgermeisters; aus diesem Grund hat der Gemeinderat auch schon den Bürgermeister nicht an der Abstimmung teilnehmen lassen (Sitzung des Marktgemeinderats vom 21.03.2017). Diese Maßnahme des Gemeinderats führt unausweichlich zur weiteren Frage, ob die Planung nicht der städtebaulichen Ordnung sondern nur der Begünstigung einer Person dient. Dies nennt man Gefälligkeitsplanung. „Eine städtebauliche Planung kann als „Gefälligkeitsplanung“ gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz verstoßen, wenn sie –

ohne jede städtebauliche Rechtfertigung - ausschließlich deswegen erfolgt, um privaten Interessen zu entsprechen“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.12.2006 – 1 N 05.2027 -, juris Rn. 32). Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen mit Schreiben vom 16.09.2016, die Bestandteil dieses Schreibens hier sind. Wir behalten uns vor, den Einfluss des Bürgermeisters auf diese spezielle Bauleitplanung auch jenseits des Gemeinderats innerhalb der Verwaltung und in Vertretung der Gemeinde gegen Behörden unter dem Gesichtspunkt der Art. 38 KWBG und Art. 20 und 21 BayVwVfG zu thematisieren.

7. Vor allem aber beeinträchtigen die geplanten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung auf dem betreffenden Nachbargrundstück das Fischmeisterhaus unserer Mandantschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz in seinem Wesen, aber auch in seinem überlieferten Erscheinungsbild und seiner künstlerischen Wirkung. Es sprechen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands. Der freien Landschaft wahrgenommen wird, kann es seine Wirkung als Geschichts- und Kunstdenkmal entfalten und seiner Bedeutung als eines der wenigen unter Denkmalschutz gestellten Fischmeisterhäuser am Schliersee gerecht werden. Aus diesem Erscheinungsbild bezieht es gerade auch seinen Denkmalwert. Dies würde jedoch verfälscht bzw. der historischen / künstlerischen Erscheinung beraubt, wenn unmittelbar neben dem Fischmeisterhaus eine Bebauung erfolgen würde – erst recht, wenn die Bebauung einer gewerblichen Nutzung dienen soll und auch noch von massiver Größe ist, wie dies hier der Fall ist: Hält man sich die Größe des geplanten Beherbergungsbetriebs vor Augen (Länge von rund 22m, einer Breite von rund 14 m und einer Höhe von rund 10m, zusätzlich ein massives Garagengebäude für mehrere PKWs sowie 4 weitere Stellplätze), hat es eine erdrückende Wirkung auf das kleine Fischmeisterhaus. Während bereits das geplante, unmittelbar angrenzende Garagengebäude größer als das Fischmeisterhaus wäre, würde dies erst recht für den geplanten, gleichfalls unmittelbar angrenzenden, mehrstöckigen Beherbergungsbetrieb gelten, der um ein Vielfaches größer und höher wäre als das Baudenkmal. Schließlich sprechen zu befürchtende Bezugsfälle sowie die Wirkung auf die Öffentlichkeit für die Gewichtigkeit der Gründe des Denkmalschutzes (vgl. VGH München, U. v. 11.12.1991, 14 B 91.167). So auch hier. Zu dieser Beeinträchtigung trägt vor allem auch noch zusätzlich die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Situierung des Bauraums bei. Dieser ist viel zu nah an dem Fischmeisterhaus gelegen. Im Zuge der bereits begonnenen Bauarbeiten hat sich gezeigt, dass die Substanz des Fischmeisterhauses infolge der Erschütterungen in erhebliche Mitleidenschaft gezogen wird. Es steht außer Zweifel, dass die Substanz des betreffenden Baudenkmals sensibel ist. Dies hätte vorher untersucht und das daraus resultierende Ergebnis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sollte der Marktgemeinderat von einer Fortführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens absehen.

Für GR Weitzl stellt sich die Frage, wer (Gemeinde oder Landratsamt) die Schuld für das Verfahren zu tragen hat.

Die Marktverwaltung weist nochmals darauf hin, dass auf Nachfrage der Planfertigerin und hinreichender Diskussion die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom Landratsamt Miesbach empfohlen wurde.

GR Guggenbichler bringt in Erinnerung, dass der beantragte Neubau eines Gästehauses in Fischhausen absolut begrüßenswert ist. Das Vorhaben mit der geplanten Größe und Qualität zukunftsfähig ist. Nach Ansicht von GR Guggenbichler sind die Probleme in dem Verfahren auf die strengen Bebauungsplanfestsetzungen zurückzuführen.

Auf Nachfrage von GR Dürr informiert die Marktverwaltung nochmals über den Verfahrensablauf und die in diesem Zusammenhang erfolgten grundbuchrechtlichen Sicherungen (tourismusedienliche Nutzung, Schmutzwasserkanalisation).

GR Weitzl weist darauf hin, dass ein Einheimischen-Bauprogramm hinreichende Regelungen beinhaltet. Für GR Weitzl stellt sich die Frage, wer der Betreiber des Gästehauses und somit Nutzer der Betreiberwohnung ist. Dies hätte man im Rahmen eines Einheimischen-Bauprogramms regeln können.

Die Marktverwaltung informiert darüber, dass die Vorhabensträgerin das Einvernehmen zur Sicherung der Erstwohnsitzbindung erklärt.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken der Prof. Dr. Fritz Dannheim/Dr. Diedrich Dannheim/Erika de Decker/Ulrike Dannheim GbR, vertreten durch Gassner Rechtsanwälte wie folgt ab:

für den Beschluss: 12

gegen den Beschluss: 6

#### **Städtebauliches Erfordernis:**

**Die Marktgemeinde Schliersee ist als Fremdenverkehrsort touristisch orientiert und verfolgt demnach das Ziel, den Fremdenverkehr als Standbein der Marktgemeinde Schliersee weiter zu stärken. Dementsprechend ist die Gemeinde daran interessiert, die Kulturlandschaft so weit wie möglich zu erhalten und dennoch in geringen Umfang Projekte zur Verfolgung der touristischen Ziele zu unterstützen und zu fördern. Die Marktgemeinde Schliersee hat sich daher, um die touristischen Ziele weiter zu verfolgen, entschlossen, im Ortsteil Fischhausen, in Anlehnung an die bestehenden Fremdenverkehrsnutzungen, die planungsrechtliche Voraussetzung für einen kleineren Fremdenverkehrsbetrieb in direkter Anbindung an die bestehende Bebauung zu schaffen.**

#### **Planungsrechtliche Voraussetzungen:**

**Da das Grundstück ohne Bebauungsplan planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen ist, hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 15.09.2015 dazu entschieden, mittels einer Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung zu schaffen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet hat innerhalb des Bauleitplanverfahrens Berücksichtigung gefunden. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt und eine Be-**

freierung für das konkrete Bauvorhaben ist, wie in der Begründung bereits beschrieben, in Aussicht gestellt worden.

#### **Städtebauliche Lage des Bauvorhabens:**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich das bayerische Landesamt für Denkmalpflege nun erstmals zu vorliegender Planung geäußert. Gemäß der Stellungnahme vom 10.04.2017 ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Wirkungsraumes des Baudenkmals festzustellen, da „...mit dem Bezug zum See bereits der entscheidende Landschaftsbezug durch Bauten überprägt ist,...“. Die städtebauliche Lage des Baudenkmals, wie der Bezug zum Schlierseeufer - soweit noch vorhanden - welcher im Zusammenhang mit dem Bautypus Fischmeisterhaus steht, bleibt ebenfalls weiterhin unverändert erhalten, wie auch die direkte Lage an der Fischhauser Straße. Der Bebauungsplan wird darüber hinaus hinsichtlich der Situierung der Stellplätze und Garagen konkretisiert. Dies stellt sicher, dass ebenfalls die Sichtbarkeit des Baudenkmals von der Fischhauser Straße durch Konkretisierung der Lage des Garagengebäudes nach Südosten weiterhin gegeben ist (siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege).

#### **Bauliche Gestaltung:**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Baudenkmals (D-1-82-131-140), jedoch berührt das geplante Vorhaben den schützenswerten Baubestand in keiner Weise. Das geplante Vorhaben unterliegt und entspricht den Festsetzungen der Gestaltungssatzung des Marktes Schliersee, d. h. das geplante Gebäude wird sich in seinen Ausmaßen und in der Gestaltung in die Umgebung einfügen und der ortsüblichen Gestaltung entsprechen, so dass eine optische Beeinträchtigung nicht erkennbar ist. Ein Nachbarschutz bei erheblicher Beeinträchtigung des Denkmals sowie ein Umgebungsschutz, aus welchem sich ein Abwehrrecht gegenüber einer Baumaßnahme ergeben könnte, sind daher im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

#### **Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit und Bausubstanz:**

Das geschützte Gebäude wird als sog. „Fischmeisterhaus als verputzter bzw. verschindelter Blockbau mit Walmdach und Außentreppe“ in der Beschreibung der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege als Baudenkmal geführt und bleibt auch weiterhin als solches unverändert bestehen. Das Baudenkmal wird in seinem Typus und seiner Bausubstanz in keiner Weise durch die vorliegende Planung verändert. Eine Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit, welche ein denkmalschutzrechtliches Abwehrrecht begründet, ist nicht gegeben (siehe hierzu ebenfalls die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.04.2017). Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Baudurchführung und die Gewährleistung der Unversehrtheit der Nachbarbebauung ist Sache der Bauherren und betrifft das zivilrechtliche Verhältnis der zukünftigen Nachbarn. Die Gemeinde ist dafür nicht in Haftung zu nehmen, solange nicht Anhaltspunkte für eine objektive Gefährdung vorliegen, die auf den Festsetzungen beruhen. Dies ist bei einem Abstand von ca. 24 m vom Bauraum

**zum angesprochenen Bestandsgebäude nicht der Fall. Dem Markt Schliersee liegen darüber hinaus keine Informationen über besondere Untergrundverhältnisse vor, die weitere Maßnahmen rechtfertigen.**

**Eine Änderung der Bebauungsplanung ist nicht veranlasst.**

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Das ehemalige Fischmeisterhaus wurde am Westrand des Probsthofes errichtet und stand ursprünglich dreiseitig frei. Es ist zu bedauern, dass mit der geplanten Bebauung im Westen nun auch noch die letzte freie Seite bebaut werden soll. Da aber mit dem Bezug zum See bereits der entscheidende Landschaftsbezug teilweise durch Bauten überprägt ist, ist eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Wirkungsraums des Baudenkmals durch den geplanten Hauptbaukörper allenfalls eingeschränkt festzustellen. Auf Grund der ungewöhnlich geringen Kubatur des Baudenkmals lässt sich aus diesem die Dimension der Nachbargebäude nicht ableiten. Insofern hält die Denkmalfachbehörde die Einhaltung von ortsüblichen Dimensionen für ausreichend. Nicht hinnehmbar wäre aber eine Abriegelung des Baudenkmals durch den geplanten Stellplatz-/Garagenriegel oder auch eine gedeckte Carportanlage, dass so eine der übrigen ländlichen Struktur nicht entsprechende harte Baukante an der Grundstücksgrenze entstünde. Außerdem würde die Sichtbarkeit des Baudenkmals von der Straße aus erheblich beeinträchtigt. Hinnehmbar wäre allenfalls die Errichtung einer kleineren Garage (ca. 3 Stellplätze im hinteren Grundstücksteil am Südostende des Baufensters ST/Ga. Eine oberirdische überdachte Verbindung zwischen Garage und Hauptgebäude widerspräche der Baustruktur des Weilers und wäre abzulehnen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wie folgt ab:

für den Beschluss: 11

gegen den Beschluss: 7

**Um den Anforderungen des Baudenkmals Rechnung zu tragen, wird der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Situierung der Stellplätze und zulässiger Garagengebäude in der Planzeichnung konkretisiert. Das Baufenster für Stellplätze und Garagen bleibt in seiner Dimension bestehen, jedoch wird die Aufteilung in Garagen und offene Stellplätze innerhalb dieser Fläche genauer bestimmt. An der nordwestlichen Seite werden nun ausschließlich offene Stellplätze und erst im Folgenden mit ca. 9 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche geschlossene Garagengebäude zulässig sein. Dies hat zur Folge, dass so die Länge etwaiger Garagengebäude begrenzt wird, um den ländlichen Strukturen zu entsprechen und die Abriegelungswirkung gegenüber dem Baudenkmal zu verhindern. Auch ist dadurch weiterhin die Sichtbarkeit des Baudenkmals von der Straße von Süd-Westen aus gegeben. Eine oberirdische Verbindung zwischen Garage und Hauptgebäude ist nicht geplant.**

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Bereich entlang der Fischhauser Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe u. a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt ab:

für den Beschluss: 12

gegen den Beschluss: 6

**Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden bereits früher als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.**

Regierung von Oberbayern und Planungsverband Region Oberland

Die Regierung von Oberbayern gab jeweils eine Stellungnahme zur 36. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 ab. Darin erhoben wir zuletzt keine Bedenken gegenüber der Planung. Im Zuge der erneuten Beteiligung sollen die Festsetzungen im Bebauungsplan zu Art und Maß der baulichen Nutzung konkretisiert werden. Da diese Änderungen raumordnerisch nicht relevant sind, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen. Der Planungsverband Region Oberland schließt sich an.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der genannten Bebauungsplanänderung ist kein Wald betroffen.

Bayernwerk AG

keine Einwendungen

Energienetze Bayern

keine Einwände

Landratsamt Miesbach – Architektur/Städtebau/Denkmalschutz

keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Untere Straßenverkehrsbehörde

keine Äußerung/keine Einwände oder Bedenken

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde

keine Bedenken

Landratsamt Miesbach – Wasserrecht und Bodenschutzrecht

keine Äußerung



Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde  
keine Äußerung

für den Beschluss: 11

gegen den Beschluss: 7

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Fischhauser Straße“ in der Fassung vom 02.05.2017 einschließlich der beschlossenen Konkretisierung zur Situierung von Stellplätzen und Garagengebäude als Satzung.**

1. Bgm. Schnitzenbaumer nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 089	anwesend: 19	für den Beschluss: 15	gegen den Beschluss: 4
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

## **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Breitensteinstraße/Katherhack“; Billigung Bebauungsplanänderungsentwurf und Auslegungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 24.01.2017 im Zusammenhang mit der beantragten Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr. 1427/2, Anwesen Breitensteinstraße 30 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Breitensteinstraße/Katherhack“ beschlossen.

Mit der Erarbeitung der Bebauungsplanänderung wurde Herr Architekt Gerhard Krogoll beauftragt. Der Planfertiger hat zusätzlich zum eingereichten Plan des Bauherrn (Alternative A) die vorliegende Alternative B erarbeitet, die eine abweichende Anordnung der Garage vorsieht.

Für GR Höltschl E. stellt sich die Frage, ob das unmittelbar südlich angrenzende Grundstück FINr. 1427/4 nicht gleich ebenfalls überplant werden soll.

Die Marktverwaltung bringt in Erinnerung, dass die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 vorbehaltlich der grundbuchrechtlichen Sicherung der Erstwohnsitzbindung sowie eines Ankaufsrechts erfolgt. Für das Grundstück FINr. 1427/4 liegt derzeit kein Antrag vor. Eine weitere Bebauungsplanänderung zu einem späteren Zeitpunkt ist unter den gleichen Bedingungen (Erstwohnsitzbindung, Ankaufsrecht) möglich.

GR Weitzl weist erneut darauf hin, dass es sich hierbei um einen rechtskräftigen Bebauungsplan handelt und kein Rechtsanspruch auf eine Änderung besteht. Nach Ansicht von GR Weitzl solle die Ausweisung eines zusätzlichen Baurechts nur im Rahmen eines Einheimischen-Bauprogramms erfolgen.

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass die grundsätzliche Bebauungsplanänderung in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.01.2017 hinreichend erörtert und anschließend beschlossen wurde.

GR Leitner M. weist grundsätzlich darauf hin, dass die Nachverdichtung im Ortsteil Neuhaus bereits vor Jahrzehnten eingeleitet wurde.

**Der Marktgemeinderat Schliersee billigt die vorgelegte Planung mit der Alternative B. Durch die 2. Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung soll daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Marktverwaltung wird mit der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.**

Lfd. Nr. 090	anwesend: 19	für den Beschluss: 16	gegen den Beschluss: 3
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

**Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“; Antrag auf Errichtung von zwei Wohngebäuden auf dem Grundstück FINr. 302/58, Anwesen Perfallstraße 28 b - Änderungsbeschluss**

Dem Bauausschuss Schliersee lag in seiner Sitzung vom 02.03.2017 der Antrag auf Abbruch des Bestandsgebäudes und Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück FINr. 302/58 vor. Zwischen den Gebäuden sind in einem Zwischenbau Garagen bzw. Carports geplant. Dazu soll das bestehende Baufenster im Bebauungsplan geändert werden. Der Bauausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“. Mit der Änderung wurde Herr Architekt Heinz Blees beauftragt. Der Grundstückseigentümer hat die Übernahme der Kosten des Änderungsverfahrens zugesagt.

Mit Wirkung vom 20.07.2016 wurde per Verordnung das Überschwemmungsgebiet an der Schlierach festgesetzt, das den Geltungsbereich des Bebauungsplans weitgehend einschließt. Damit ergeben sich besondere Anforderungen an eine Änderung des Bebauungsplans, da § 78 Wasserhaushaltsgesetz ein grundsätzliches Bauverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vorsieht. Insbesondere dürfen durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger zu erwarten sein. Für das Verfahren bedeutet das eine enge Abstimmung der beabsichtigten Änderungen mit den Fachbehörden, bevor der Planentwurf dem Marktgemeinderat zur Billigung vorgelegt werden kann.

In Vorbereitung des Entwurfs ergaben sich Fragen, die zunächst im Gremium zu klären wären, bevor ein Planentwurf zur Billigung erarbeitet und abgestimmt werden kann.

**1. Maß der baulichen Nutzung auf FINr. 302/58**

bisherige Festsetzung im B-Plan:	GRZ 0,18	GFZ 0,30
beantragt:	GRZ ca. 0,32	
Bestand	GRZ 0,30	
Vorschlag	GRZ 0,29	GFZ 0,50

Die maximale GRZ im Teilbereich B des Bebauungsplans (Wohngebiet) liegt bisher bei 0,26 (FINr. 302/59), die maximale GFZ bei 0,5 (FINr. 302/80) bzw. 0,46 (FINr. 302/59). Aufgrund der Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet an der Schlierach wird vorgeschlagen, die GRZ auf max. 0,29 zu erhöhen, dabei soll der Zwischenbau als offener und durchströmbarer Carport ohne Seitenwände festgesetzt werden (überbaute Fläche ohne Carport = ca. 0,22). Vorbehaltlich der Zustimmung des Marktgemeinderats wäre mit den Fachstellen ein eventuell erforderlicher Ausgleich für die Erhöhung der GRZ zu klären.

## 2. Wandhöhe

bisherige Festsetzung im B-Plan: max 6,0 m  
beantragt 6,35 m OK FFB über Hochwasserspiegel

Die Wandhöhe im Geltungsbereich bemisst sich auf einer Fußbodenhöhe des Erdgeschoss bei 778.38 m über NN. Dieses Maß ergibt sich aus der HHW Meldestufe 4 und liegt ca. einen Meter über dem Straßenniveau der Perfallstraße / des Kurwegs.

## 3. Dachneigung

bisherige Festsetzung im B-Plan: 18° - 23°

Abhängig von der künftigen Festsetzung der Wandhöhe könnte, anstelle der bisherigen Dachneigung, die Anwendung der Gestaltungssatzung (max. 26°) zur besseren Nutzbarkeit der Dachgeschosse Anwendung finden.

GR Schauer weist darauf hin, dass bei der Planung die umliegende Bebauung zu berücksichtigen ist; entscheidend hierbei ist vor allem die Wandhöhe. Hierbei ist auf das vorhandene Gelände zu achten.

Im Marktgemeinderat Schliersee besteht darüber Einvernehmen, dass unter den vorgenannten Punkten (Maß der baulichen Nutzung, Wandhöhe und Dachneigung) vom beauftragten Planfertiger zunächst ein Planänderungsentwurf zu fertigen ist.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück FINr. 302/58 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“. Der Planfertiger wird mit der Vorlage eines Änderungsentwurfs beauftragt, der eine Ersatzbebauung vorsieht, die sich in die umliegende Bebauung maßvoll einfügt.**

Lfd. Nr. 091	anwesend: 19	für den Beschluss: 15	gegen den Beschluss: 4
<p><b>Teilnahme Wettbewerb „Staatlich anerkannte Alpen-Modellregionen“</b></p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Wettbewerb „Staatlich anerkannte Alpen-Modellregionen“ ins Leben gerufen. Dabei geht es um unternehmerische Menschen, die Ideen in der Region voranbringen wollen. Unerheblich ist, ob diese Personen aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik oder Vereinen und Verbänden kommen. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt und betont die Notwendigkeit und die Chance, sich auf die Ausgangssituation, vorhandene Ressourcen (Menschen und Ideen) und machbare Schritte zu fokussieren, anstatt große Lösungen vorweg zu denken. Ziel der Maßnahme ist es, aus einer Vielzahl von Ideen einige soweit zu entwickeln, dass sie zur Förderfähigkeit gelangen oder unternehmerisches oder ehrenamtliches Handeln nach sich ziehen und damit in der Region langfristig Nutzen stiften. Der integrierte Ansatz erlaubt es, auch innovative Projektideen zu verfolgen. Die Projektentwicklungskosten und Unterstützungsleistungen werden zu 75 % gefördert.</p> <p>Abgabefrist für die Bewerbung ist der 15.05.2017. Der Wettbewerb wurde den Bürgermeistern der Gemeinden Hausham, Fischbachau, Bayrischzell und Schliersee bei einem Termin am 05.04.2017 vorgestellt.</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Präsentation der Standortmarketing-Gesellschaft Landkreis Miesbach mbH vom 24.04.2017 zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>Auf Nachfrage informiert der Vorsitzende, dass bislang keine konkreten Kosten im Zusammenhang mit der Wettbewerbsteilnahme bekannt sind. Nach mündlichen Angaben betragen diese ca. 5.000 € pro Gemeinde für 2 Jahre.</p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Teilnahme des Marktes Schliersee an dem Wettbewerb „Staatlich anerkannte Alpen-Modellregionen“. Der Markt Schliersee trägt anteilig die nicht von der Förderung umfassten Kosten.</b></p>			

Lfd. Nr. 092	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p><b>Anbau Heimatmuseum Schliersee mit integriertem 2-gruppigen Kindergarten und Sanierung Turnhalle/Mehrzweckraum Schliersee; Sachstandsbericht</b></p> <p>Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekt Johannes Wegmann und bittet diesen um seinen Sachstandsbericht.</p> <p>Herr Wegmann informiert eingangs über die zwischenzeitlich erfolgte Planänderung im Kellergeschoss. Die Verkleinerung des Probenraums im Unterschoss ermöglichte eine Vergrößerung des Vereinsarchivs und des Lagerraums für den Kindergarten. Die Proben der Schliersee Blasmusik finden grundsätzlich im Obergeschoss statt.</p> <p>Auf Nachfrage von GR Waas informiert Herr Wegmann darüber, dass in dem Multifunktionsraum im Obergeschoss verschiedenste Nutzungen stattfinden können.</p>			

Im Anschluss berichtet Herr Wegmann über die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anbau an das Heimatmuseum Schliersee. Im Zuge der Unterfangungsarbeiten traten an dem Museumsgebäude Risse auf. Unter Hinzuziehung von Fachberatern (Bodengutachter, Statiker, etc.) wurden umgehend alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Nach den aktuellen Feststellungen sind derzeit keine weiteren Setzungen an dem Museumsgebäude feststellbar. Bezüglich des weiteren Bauablaufs wird dem Markt Schliersee spätestens in 4 Wochen ein Bauzeitenplan vorgelegt.

Parallel mit dem Anbau an das Heimatmuseum Schliersee erfolgt die Sanierung der Turnhalle Schliersee, die künftig auch als Mehrzweckraum für den geplanten Kindergarten dient. Herr Wegmann bringt die geplante Grundrissänderung im Bereich der WC-Anlagen/Übungsleiterraum zur Kenntnis. Im laufenden Mai erfolgt die Detailplanung sowie die Vorbereitung der Ausschreibung. Nach der Ausschreibung im kommenden Juni ist in den Sommerferien (Juli/August) die Ausführung vorgesehen.

Nachdem keine weiteren Fragen bestehen, bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Wegmann für seinen Sachstandsbericht.

Lfd. Nr. 093	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

### **Kinderbetreuung im Markt Schliersee; Sachstandsbericht**

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegen die Belegungszahlen der Kindertagesstätten zum Stand April 2017 zur Kenntnisnahme vor. Die Marktkämmerin erläutert, dass die erste zusätzlich beschlossene Regelgruppe bis auf 2 Plätze belegt ist. Der aktuelle Bedarf an Regelgruppenplätzen ist somit gedeckt. Derzeit besteht nach Abzug der gemeindeexternen Anmeldungen ein Bedarf an 8 Kinderkrippenplätzen. Allerdings liegt bislang noch keine Rückmeldung der privaten Kinderkrippe „Die Dachse“ über evtl. noch freie Krippenplätze vor.

GR Zeindl weist hinsichtlich des laufenden Kindergartenneubaus darauf hin, dass frühzeitig eine Lösung für eine evtl. notwendige übergangsweise Unterbringung einer Regelgruppe geschaffen werden soll.

Der Vorsitzende äußert hierzu, dass diesbezüglich derzeit Lösungsmöglichkeiten untersucht werden. Evtl. können in der kommenden Marktgemeinderatssitzung Alternativvorschläge vorgestellt werden.

GRin Dr. Seidenfus bittet um die Vorlage weiterer Zahlen, insbesondere um einen Ausblick auf die nächsten zwei Jahre, bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es bei dieser Vorausschau nur um eine unverbindliche Prognose handeln kann.

Lfd. Nr. 094	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p><b>Kindertageseinrichtungen „St. Josef“ Neuhaus; Sachstandsbericht</b></p> <p>Der anwendende Architekt, Herr Johannes Wegmann stellt dem Marktgemeinderat Schliersee die Vorentwurfsplanung für den Umbau und die Erweiterung der Kindertageseinrichtung „St. Josef“ vor. Diese Vorentwurfsplanung beinhaltet die Nutzungsänderung des Regelgruppenraums im Untergeschoss in einen Kinderkrippenraum sowie den Anbau eines Regelgruppenraums. Die Vorentwürfe wurden jüngst u. a. mit Trägervertretern erörtert. Herr Wegmann bringt zur Kenntnis, dass die Mehrkosten für die Umnutzung des Regelgruppenraums in einen Kinderkrippenraum ca. 100.000 € (brutto, einschl. Nebenkosten) betragen.</p> <p>Für GR Zeindl stellt sich die Frage, ob die Umnutzung in den Krippengruppenraum sofort und unabhängig von dem Anbau des Regelgruppenraums realisierbar ist.</p> <p>Der Vorsitzende informiert hierzu, dass zunächst eine Abstimmung mit der Förderstelle bei der Regierung von Oberbayern erforderlich ist. Der einzureichende Zuwendungsantrag hat nach Kenntnis des Marktes Schliersee jedoch die Gesamtmaßnahme (Umbau und Anbau) zu beinhalten.</p> <p>Nachdem keine weiteren Fragen bestehen, bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Architekt Wegmann und verabschiedet diesen.</p>			

Lfd. Nr. 095	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p><b>Breitbandausbau Schliersee; Sachstandsbericht</b></p> <p>Die Deutsche Telekom AG führt derzeit in den Ortsteilen Schliersee und Neuhaus einen eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau durch. Hierbei werden im Ortsteil Neuhaus insgesamt 13 Kabelverzweiger um- bzw. ausgebaut. Aufgrund technischer Probleme hat sich der ursprünglich für Dezember 2016 vorgesehene Um- bzw. Ausbau der Kabelverzweiger verzögert.</p> <p>Im Ortsteil Schliersee werden 15 Kabelverzweiger um- bzw. ausgebaut. Mit dem VDSL-/Vectoring-Ausbau werden nach Angabe der Deutschen Telekom Technik GmbH Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stehen. Weiterhin erfolgt ein Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in der Karl-Haider-Straße, Leitnerstraße und Breitenbachstraße.</p> <p>Der Abschluss sämtlicher Arbeiten ist von der Deutschen Telekom Technik GmbH für Oktober 2017 vorgesehen.</p> <p>GR Schauer kritisiert, dass über die Ausführung der Tiefbauarbeiten, insbesondere im Verlauf der Leitnerstraße, nicht ausreichend informiert wurde. Weiterhin sind im Zusammenhang mit den Arbeiten diverse Schlaglöcher entstanden, durch die eine Verkehrsgefährdung besteht.</p>			

Lfd. Nr. 096	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p><b>Grundschulprojekt „Mit Bioenergie durch den Vormittag“; Sachstandsbericht</b></p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegen die Informationen zum Grundschulprojekt „Mit Bioenergie durch den Vormittag“ zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>Der Vorsitzende des Arbeitskreises Energie, Herr Dr. Bernd Mayer-Hubner informiert darüber, dass das Projekt der Bürgerstiftung Energiewende Oberland bislang ein Mal an der Grundschule Schliersee durchgeführt wurde. Nach Rücksprache mit dem Schulleiter, Herrn Günter Riedl kam dieses Projekt in der Grundschule sehr gut an und soll noch zwei Mal durchgeführt werden.</p> <p>Der Vorsitzende sichert zu, dass der Markt Schliersee als Schulaufwandsträger das Grundschulprojekt unterstützt und die damit verbundenen Kosten trägt.</p>			

Lfd. Nr. 097	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</b></p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</b></p>			

Lfd. Nr. 098	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.03.2017</b></p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.03.2017.</b></p>			

Lfd. Nr. 099	anwesend: 19		ohne Beschluss
<p><b>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</b></p> <p><b>Natursportarena am Freudenberg</b></p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt das Schreiben des anwaltlichen Vertreters des betroffenen Grundstückseigentümers vom 04.04.2017 im Zusammenhang mit der geplanten Natursportarena am Freudenberg zur Kenntnisnahme vor. Der Markt Schliersee wurde darüber informiert, dass zwischenzeitlich Gespräche zwischen dem Grundstückseigentümer und dem TSV Schliersee, Sparte Eishockey stattfanden. Diese Gespräche lassen vermuten, dass eine einvernehmliche Regelung zu der künftigen Nutzung der Sportanlage herbeigeführt werden kann.</p>			

### **Neuverpachtung Ratskeller Schliersee**

Die Augustiner-Brauerei hat jüngst dem Markt Schliersee mitgeteilt, dass für den Ratskeller Schliersee ein neues Unterpachtverhältnis geschlossen wird. Die Neuverpachtung der Gaststätte erfolgt an Herrn Matthias Gercken aus Oberhaching. Der Unterpächter beabsichtigt, die baldmögliche Wiedereröffnung des Ratskellers.

Lfd. Nr. 100	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

### **Antrag GR Dürr auf unverzügliche Anschaffung und Aufstellung eines neuen Maibaums**

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Antrag von GR Dürr vom 22.04.2017 auf unverzügliche Anschaffung und Aufstellung eines neuen Maibaums vor.

GR Dürr erklärt, dass er seinen Antrag aufgrund der Erläuterungen in der vorangegangenen Fraktionssprechersitzung zurückzieht.

Der Vorsitzende informiert den Marktgemeinderat Schliersee über den Werdegang in dieser Angelegenheit und erklärt, dass die erforderliche Überprüfung durch einen Maibaumgutachter künftig zeitgerecht erfolgt.

Lfd. Nr. 101	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

### **Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee**

GR Zeindl bringt in Erinnerung, dass er vor geraumer Zeit die Durchführung einer Sondersitzung des Marktgemeinderats Schliersee zum Thema „Hotelstandorte Schliersee“ angeregt hat.

Der Vorsitzende äußert, dass zu einer bald möglichen Sondersitzung zu diesem Thema geladen wird.

GR Waas informiert darüber, dass am vergangenen Sonntag in der Apostel-Petrus-Kirche in Neuhaus ein Festgottesdienst anlässlich des doppelten Jubiläums 50 Jahre Ökumenischer Studienkurs Josefstal und 50 Jahre Nagelkreuzzentrum gefeiert wurde. An dieser Feier nahmen Bischhöfe aus ganz Europa teil.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass er seine Teilnahme bedauerlicherweise kurzfristig absagen musste.



Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt während der Sitzung die Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses Schliersee vom 04.04.2017 zur Kenntnisnahme vor.

Aufgrund der vorangeschrittenen Zeit schlägt der Vorsitzende vor, die nichtöffentliche Sitzung am Donnerstag, den 04.05.2017, 18.00 Uhr fortzusetzen. Im Marktgemeinderat Schliersee besteht damit Einverständnis.

## **ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG**

Schliersee, den 03.05.2017

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister

Alkofer

zu lfd. Nrn. 087, 088:

Vorsitzender:

Robert Mödl  
Weiterer Stellvertreter

## Sitzung vom 21.02.2017

**046 Ausbau Oberflächenentwässerung und Verlegung Schmutzwasserkanal sowie Trinkwasserleitung Lautererstraße; Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, aufgrund des günstigsten Angebots den Auftrag über die Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Oberflächenentwässerung und der Verlegung des Schmutzwasserkanals sowie der Trinkwasserleitung im Bereich Lautererstraße an die Heinrich Stadler GmbH & Co. KG in Hausham mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 158.575,41 € zu vergeben.

**047 Trinkwasserversorgung Schliersee; Auftragsvergabe Rohrnetzüberprüfung**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt (im Vorgriff auf den Haushalt 2017) aufgrund des günstigsten Angebots den Auftrag über die Rohrnetzüberprüfung der Trinkwasserversorgung Schliersee an die Firma W. Öggl in Trostberg mit einer Nettoauftragssumme in Höhe von 7.715,00 € zu erteilen.

**048 Ersatzbeschaffung Parkscheinautomaten**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2017 die Ersatzbeschaffung von zwei Parkscheinautomaten gemäß dem Angebot der WSA electronic GmbH & Co. KG vom 17.01.2017 mit einem Brutto-Beschaffungspreis in Höhe von 9.619,96 €.

**053 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. S 115/2017 vom 16.01.2017, Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherheitshypothek und Ankaufsrecht Grundstück FINr. 377/3 T, Anwesen Rißeckstraße 9 (Widl/Markt Schliersee)**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der URNr. S 115/2017 vom 16.01.2017, Dienstbarkeitsbestellung Erstwohnsitzbindung mit Sicherheitshypothek und Ankaufsrecht Grundstück FINr. 377/3 T, Anwesen Rißeckstraße 9.

054 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 24.01.2017

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 24.01.2017.